

# Preis- und Konditionenverzeichnis - Kredit -

(Stand 6. November 2020)

## 1. Umfang

- 1.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaften übernommen und sind auf höchstens 80 % des einzelnen Kreditbetrages beschränkt.

Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften für einen Kreditnehmer darf EUR 2.500.000,00 nicht überschreiten.

## 2. Entgelte

- 2.1 Für die Prüfung des Antrages und die Übernahme einer Bürgschaft werden einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.
- 2.2 Auf die Entgelte gemäß Ziffer 3 und 4 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 2.3 Die Beträge werden im SEPA-(Basis)Lastschriftverfahren eingezogen.

## 3. Bearbeitungsentgelt

- 3.1 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von zzt. 1,5 % des beantragten Kreditbetrages, mindestens EUR 250,00.
- 3.2 Die Bearbeitungsgebühr wird unmittelbar mit Genehmigung der Bürgschaft fällig.
- 3.3 Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages, der für einen Kredit zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise gestellt wird und den der Kreditnehmer zurückzieht, wird abweichend von 3.2 ein hälftiges Bearbeitungsentgelt zum Zeitpunkt der Rücknahme fällig.
- 3.4 Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen wird je nach Arbeitsaufwand und Auswirkung auf das Bürgschaftsobligo zzt. eine Gebühr bis zu EUR 1.000,00 erhoben.

## 4. Bürgschaftsprovision

- 4.1 Für die Bereitstellung der Bürgschaft ist unabhängig davon, ob der verbürgte Kredit valutiert, für jedes angefangene Kalenderjahr eine Provision an die Bürgschaftsbank zu entrichten.
- 4.2 Der Provisionsanspruch entsteht mit der Zusage der Bürgschaft an das Kreditinstitut oder den Kreditnehmer. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Provision für das laufende Jahr in anteiliger Höhe je angefangenen Monat fällig. Die folgenden Provisionen sind am 1. Januar jedes Jahres zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand des am 31. Dezember des Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages. Die Bürgschaftsprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem das Kreditinstitut die Bürgschaftserklärung als erledigt zurückgibt bzw. bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank den Ausfallbericht einreicht. Es erfolgt keine anteilige Rückvergütung.
- 4.3 Die Bürgschaftsprovision beträgt 1,5 % p. a. auf den nominalen Kreditbetrag.
- 4.4 Bei vorzeitiger Entlassung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe der letzten Jahresprovision zu zahlen.

Änderungen vorbehalten